

EINGANG GR 21. April 2021			
GRG Nr.	20	BS 14	160

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 30. März 2021

Nr. 193

Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat per 1. März 2021 eine Öffnung von Läden, Museen, Zoos und Sportanlagen beschlossen. Weitere zunächst für den 22. März 2021 angekündigte Öffnungsschritte blieben aber weitgehend aus. Massgebend für Veranstaltungen ist nach wie vor die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Als Grundsatz gilt ein Verbot für Veranstaltungen. Davon ausgenommen sind unter anderem unaufschiebbare Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Art. 6c Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für Zweckverbände gilt somit:

- Unaufschiebbare Versammlungen können ohne Beschränkung der Personenzahl (aber mit Maskenpflicht und Schutzkonzept) durchgeführt werden.
- Ansonsten sind Versammlungen zu verschieben.

Diese beiden Möglichkeiten erwähnen die im letzten Jahr vom Regierungsrat mit RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 gewährte Alternative nicht mehr, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Delegiertenversammlung ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die anstehenden Versammlungen insbesondere zum Budget 2021 sind nicht absolut „unaufschiebbar“. Dennoch ist es unbefriedigend, wenn Zweckverbände noch monatelang über kein genehmigtes Budget verfügen.

Die Zweckverbände sind in § 39 bis § 46 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) geregelt. § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, in einer ausserordentlichen Lage Notstandsmassnahmen zu ergreifen, die von Verfassung und Gesetz abweichen. Gestützt darauf kann somit die erforderliche Anordnung getroffen werden, damit Zweckverbände auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form über Budget 2021, Jahresrechnung 2020 und allenfalls weitere Geschäfte beschliessen können. Diese ist für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative für eine rasche Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten.

2/2

Der Beschluss ist – analog zur geltenden Regelung für Urnenabstimmungen für Gemeinden – bis zum 4. Juli 2021 zu befristen.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2021 vorgesehene Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.
2. Der Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
3. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
4. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (elektronisch durch SK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Zustellung intern
 - alle Departemente (zur Weiterleitung an die Zweckverbände in ihrem Bereich)
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Parlamentsdienste (zuhanden der Mitglieder des Grossen Rates)
 - Departement für Finanzen und Soziales, Fachstelle Covid-19
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Dienststelle für Statistik

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber